

Leitbeschwerde 1 zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zur Sendung „Am Puls mit Sarah Tacke - System Bürgergeld: Leben ohne Leistung?“ vom 14.05.2026 (gem. [Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d ZDF-Satzung](#))

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Sendung: „Am Puls mit Sarah Tacke: System Bürgergeld – Leben ohne Leistung?“
2. Sendereihe: „Am Puls“
3. Erstausstrahlung linear: Donnerstag, 14. Mai 2026, 22:15 Uhr, ZDF
4. Abruf in der ZDF-Mediathek: seit 12. bzw. 13. Mai 2026
5. URL Mediathek: <https://www.zdf.de/video/reportagen/am-puls-100/am-puls-mit-sarah-tacke---system-buergergeld-leben-ohne-leistung-100>
6. Länge: ca. 44 Minuten
7. Autorin und Moderation: Dr. Sarah Tacke (Leitende Redakteurin Recht und Justiz, ZDF), Co-Autor Maik Gizinski
8. Produktion: elbmotion pictures (Hamburg)
9. Redaktion: Malte Borowiack, Alina Reissenberger

Die Beschwerde bezieht sich auf vier konkret benannte Bestandteile der Sendung, deren journalistische Mängel im Folgenden im Einzelnen dargelegt werden. Damit ist dem Bezugserfordernis nach § 25 Absatz 3 Nummer 4 der ZDF-Satzung Rechnung getragen.

II. Konkrete Beschwerdepunkte

1. Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (§ 6 Medienstaatsvertrag, Ziffer IV Absatz 2 der ZDF-Programmrichtlinien, Ziffer 2 Pressekodex)

a) Beanstandeter Sendungsbestandteil

Die Sendung führt als zentrale Quelle einen einzelnen, mit dem Pseudonym „Fred Göcken“ versehenen Mitarbeiter des Jobcenters Bremen ein. Dieser äußert in der Sendung und in der begleitenden Berichterstattung auf zdfheute.de vom 14. Mai 2026 (Autor Maik Gizinski) die Schätzung, dass 30 bis 40 Prozent der Bürgergeld beziehenden Personen keine wahren Angaben machten und die Motivation hätten, weiter Bürgergeld zu beziehen. Diese Kernaussage prägt das Gesamtbild der Reportage.

Das ZDF räumt im flankierenden Online-Beitrag selbst ein:

„Wie viele der Bürgergeldempfänger nebenbei schwarz verdienen, ist nicht offiziell bezifferbar. Niemand würde sich zum strafbaren Leistungsmissbrauch offen bekennen.“

Eine empirische Grundlage, eine Methodik oder eine Stichprobenbeschreibung für die Quantifizierung von 30 bis 40 Prozent wird in der Sendung nicht genannt. Eine zweite Bewertung des Insiders, „wir bringen uns um mit unserem Recht“, wird nicht journalistisch eingeordnet.

b) Verletzte Norm

Nach § 6 Absatz 1 Medienstaatsvertrag müssen Berichte unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nach Ziffer IV Absatz 2 der ZDF-Programmrichtlinien ist es untersagt, „durch Weglassen wichtiger Tatsachen, durch Verfälschung oder durch Suggestivmethoden die persönliche Entscheidung zu bestimmen“. Ziffer 2 des Pressekodex verpflichtet zu sorgfältiger Recherche und Belegprüfung.

c) Begründung des Verstoßes

Die Quantifizierung von „30 bis 40 Prozent“ ist eine quantitative Behauptung über fünf Komma sechs Millionen Bürgergeld beziehende Personen in Deutschland (laut Faktencheck von CORRECTIV vom 30. September 2025). Eine quantitative Aussage dieser Tragweite, die in der Gesamtwirkung eine systematische Missbrauchsannahme begründet, hätte einer mehrfachen Quellenprüfung, einer methodischen Einordnung und einer Gegenüberstellung mit Daten der Bundesagentur für Arbeit und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bedurft.

Stattdessen verbleibt es bei einer subjektiven Schätzung einer einzigen Person, deren methodische Grundlage in der Sendung nicht offengelegt wird. Die ZDF-Redaktion räumt im Begleittext selbst ein, dass die Zahl „nicht offiziell bezifferbar“ sei. Dieses Eingeständnis erscheint indes nicht innerhalb der Sendung selbst, sondern in einem flankierenden Online-Artikel. Innerhalb der Sendung bleibt die Behauptung ungeschmälert wirksam.

Zur Einordnung: Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, über die unter anderem der Evangelische Pressedienst und die Rheinische Post am 28. Juli 2025 berichteten, weist für 2024 lediglich 421 Fälle von „bandenmäßigem Leistungsmissbrauch“ aus (gegenüber 229 Fällen im Jahr 2023). Diese Größenordnung steht in einem auffälligen Missverhältnis zur in der Sendung erweckten Erwartung eines weit verbreiteten Missbrauchs.

Der CORRECTIV-Faktencheck vom 30. September 2025 widerlegt zudem zentrale Behauptungen, die mit dem Bild der „Lebensalternative Bürgergeld“ verknüpft werden, auf empirischer Grundlage.

Die Sendung verletzt damit die journalistische Sorgfaltspflicht in einem Kernbestandteil, der das Gesamtbild der Reportage trägt.

2. Verstoß gegen das Ausgewogenheitsgebot (§§ 5 bis 8 ZDF-Staatsvertrag, Ziffer IV Absatz 3 der ZDF-Programmrichtlinien)

a) Beanstandeter Sendungsbestandteil

Die Sendung gibt überwiegend Stimmen aus dem Verwaltungsapparat wieder: Mitarbeitende des Jobcenters Berlin Tempelhof-Schöneberg (Marcel Eichenseher und Silke Pusakowski) bei Hausbesuchen, den anonymisierten Insider aus dem Jobcenter Bremen, den Geschäftsführer des Jobcenters Warendorf (Kai John) sowie Vertretende des kommunalen Ordnungsdienstes Nordhausen. Hinzu kommt ein einzelner, sich selbst als missbräuchlich handelnd einräumender Fall („Jörg Mathissen“). Wissenschaftliche, sozialpolitische und an den Betroffenen orientierte Gegenstimmen fehlen weitgehend.

b) Verletzte Norm

Nach Ziffer IV Absatz 3 der ZDF-Programmrichtlinien benötigen Angebote, „die einen Standpunkt allein oder überwiegend zur Geltung bringen“, einen Ausgleich an anderer Stelle innerhalb des Programms. Die §§ 5 bis 8 ZDF-Staatsvertrag verpflichten zu Objektivität, Unparteilichkeit und Berücksichtigung der Meinungsvielfalt.

c) Begründung des Verstoßes

Nicht zu Wort kommen in der Sendung:

- Wissenschaftliche Expertise (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Hans-Böckler-Stiftung, sozialwissenschaftliche Forschung etwa an der Universität Jena)
- Sozialverbände (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Sozialverband VdK, Sozialverband Deutschland)
- Erwerbsloseninitiativen und Beratungseinrichtungen (Tacheles e.V., Sanktionsfrei e.V., Erwerbslosenforum Deutschland)
- Bezieherperspektiven jenseits des Missbrauchsfalls (Aufstockende, Alleinerziehende mit Vermittlungshemmnissen, Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen)
- Datenstützen aus der amtlichen Statistik (Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt)

Die Sanktionsfrei-Studie 2025 (durchgeführt durch das Verian-Institut, 1.014 Befragte, veröffentlicht im Juni 2025) zeigt, dass 59 Prozent der Bürgergeld beziehenden Personen körperliche Einschränkungen und 57 Prozent psychische Erkrankungen als Hürde bei der Jobsuche nennen; 42 Prozent schämen sich für den Bezug. Diese Befunde widersprechen dem in der Sendung dominanten Bild einer großen Gruppe einrichtungswilliger Leistungsmissbrauchender und werden nicht erwähnt.

Die Sendung führt zwar an, dass eine Interviewanfrage an die zuständige Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas abgelehnt worden sei. Daraus folgt jedoch keine Befreiung von der redaktionellen Pflicht, andere geeignete Stimmen (Staatssekretariate, sozialpolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen, Sozialverbände, Forschungseinrichtungen) einzuholen. Die fehlende Ausgewogenheit beruht damit nicht auf einer äußeren Unmöglichkeit, sondern auf redaktionellen Entscheidungen.

3. Verstoß gegen Persönlichkeitsschutz und Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, Pressekodex Ziffer 8 und Richtlinie 8.8)

a) Beanstandeter Sendungsbestandteil

Die Sendung enthält Aufnahmen vor und an der Wohnungstür einer als „Frau U.“ bezeichneten Bürgergeld beziehenden Person in Berlin sowie weitere Hausbesuchsszenen, in denen die Kamera Mitarbeitende des Jobcenters in unmittelbare räumliche Nähe zum privaten Wohnsitz der gezeigten Personen begleitet. Bildunterschriften der Pressemappe sprechen ausdrücklich von einer Begleitung „auf Tour mit Jobcenter-Mitarbeitern, die ihre Kunden zu Hause aufsuchen“.

b) Verletzte Norm

Artikel 13 Grundgesetz schützt die Unverletzlichkeit der Wohnung; Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ziffer 8 des Pressekodex und Richtlinie 8.8 schützen ausdrücklich Aufenthaltsort und privaten Wohnsitz. Identifizierende Berichterstattung über die Sozialsphäre ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 21. November 2006, Aktenzeichen VI ZR 259/05) nur zulässig, wenn das Informationsinteresse das Persönlichkeitsinteresse überwiegt und eine Prangerwirkung vermieden wird.

c) Begründung des Verstoßes

Auch bei Pseudonymisierung von Namen und Anonymisierung von Gesichtern verbleibt durch die Aufnahmen an der Wohnungstür, durch sichtbare Umgebungsmerkmale und durch örtliche Hinweise (Stadtteilbezüge) ein erhebliches Identifizierungsrisiko im näheren sozialen Umfeld der gezeigten Personen. Die Hausbesuchssituation ist mit dem Schutz der räumlichen Privatsphäre nur schwer vereinbar.

Die Sendung gibt keine ausreichende Begründung dafür, warum das überragende Informationsinteresse, das eine derart eingriffstiefe Berichterstattung rechtfertigen würde, im konkreten Einzelfall vorliegt. Die Tatsache, dass eine Person Termine versäumt hat, begründet kein öffentliches Informationsinteresse an Bildaufnahmen ihrer Wohnungstür. Die zu erwartende Prangerwirkung gegenüber den Gezeigten ist erheblich, weil die Sendung an ein Millionenpublikum

gerichtet ist und über die ZDF-Mediathek dauerhaft abrufbar bleibt.

4. Verallgemeinerung anekdotischer Einzelfälle und stigmatisierendes Framing (Ziffer IV Absatz 2 der ZDF-Programmrichtlinien, Pressekodex Ziffer 9 und Ziffer 12)

a) Beanstandeter Sendungsbestandteil

Die Sendung zeigt einen mit Pseudonym versehenen Mann („Jörg Mathissen“), der nach eigenen Angaben rund 40 Jahre vom Sozialstaat lebt und parallel etwa 3.500 Euro monatlich schwarz als Handwerker verdient. Er äußert in der Sendung, er habe „anderthalb Jahre lang jeden Termin kommentarlos versäumt“ und sei „für die nicht existent“ gewesen; „das Geld kam trotzdem“. Er ordnet sein Verhalten selbst als „unsolidarisch, zum Teil auch asozial“ ein. In der ZDF-eigenen Begleitberichterstattung wird der Fall ausdrücklich als „Extrem-, aber kein Einzelfall“ eingeordnet, ohne dass für diese Verallgemeinerung eine empirische Quelle benannt wird.

Sendungstitel („Leben ohne Leistung?“), Pressemitteilung („Lebensalternative Bürgergeld“) und Bildunterschriften (Begleitung einer „Taskforce in Thüringen auf der Suche nach Arbeitsschwänzern“) verdichten den Einzelfall zu einem generalisierenden Systembefund.

b) Verletzte Norm

Nach Ziffer IV Absatz 2 der ZDF-Programmrichtlinien sind Suggestivmethoden untersagt. Ziffer 9 des Pressekodex verpflichtet auf den Schutz der Ehre. Ziffer 12 enthält ein Diskriminierungsverbot wegen sozialer Zugehörigkeit. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen VI ZR 259/05) ist eine identifizierende oder gruppenbezogene Stigmatisierung in der Sozialsphäre unzulässig, soweit kein überwiegendes Informationsinteresse besteht.

c) Begründung des Verstoßes

Die fragmentarische Darstellung des Falls „Mathissen“ wird durch Wortwahl, Dramaturgie und Bildsprache der Sendung zu einem repräsentativen Befund verdichtet. Ohne empirische Belege wird nahegelegt, der Fall stehe für eine größere Gruppe von Bürgergeld beziehenden Personen. Die Wortwahl („Lebensalternative Bürgergeld“, „asozial“, „Arbeitsschwänzer“, „Taskforce“) ist geeignet, eine pauschale Stigmatisierung einer sozial bereits vulnerablen Gruppe zu erzeugen.

Die Wirkung dieser Stigmatisierung lässt sich in der Sekundärrezeption nachweisen: Eine Schlagzeile aus dem Mai 2026 lautet „Bürgergeld-Schmarotzer packt aus“. Diese Übernahme illustriert, dass die Sendung in der medialen Anschlusskommunikation als Beleg für Pauschalurteile über Bürgergeld beziehende Personen verwendet wird. Diese Wirkungsrichtung war bei Anlage und Dramaturgie der Sendung absehbar.

Hinzu kommt, dass die in der Sendung verwendete Beschreibung einer „Heranziehung zur Arbeit“ in Thüringen ohne historische Einordnung erfolgt. Der Begriff erfordert in einem Land mit der deutschen Geschichte des Zwangs zur Arbeit eine erläuternde Reflexion, die nicht stattfindet.

Eine an einer Stelle eingeschobene Bemerkung der Moderatorin, der finanzielle Schaden durch Steuerhinterziehung und Cum-Ex-Geschäfte sei „um ein Vielfaches höher“ als der durch Bürgergeldbetrüger, hebt die in Titel, Dramaturgie und Bildsprache angelegte dominante Stigmatisierungswirkung nicht auf.

III. Antrag

Ich beantrage,

1. die in Abschnitt II im Einzelnen benannten Verstöße gegen § 6 Medienstaatsvertrag, §§ 5 bis 8 ZDF-Staatsvertrag, Ziffer IV Absatz 2 und 3 der ZDF-Qualitäts- und Programmrichtlinien sowie die einschlägigen Bestimmungen des Pressekodex förmlich festzustellen,
2. den Intendanten gemäß § 25 Absatz 5 der ZDF-Satzung um eine substantiierte Stellungnahme zu jedem der vier Beschwerdepunkte zu ersuchen,
3. das ZDF zu veranlassen, die Sendung in der Mediathek mit einem deutlich sichtbaren Hinweistext zu versehen, der die fehlende empirische Grundlage der Schätzung von 30 bis 40 Prozent transparent macht und Verweise auf wissenschaftliche Quellen (insbesondere Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Sanktionsfrei-Studie 2025) enthält,
4. eine sendungsbezogene redaktionelle Aufarbeitung anzuregen, die wissenschaftliche Befunde zur Lebenslage Bürgergeld beziehender Personen, die Perspektive von Sozialverbänden und Erwerbsloseninitiativen sowie die Datenlage zu Leistungsmissbrauch (insbesondere die im Jahr 2024 erfassten 421 Fälle bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs) angemessen abbildet,
5. die redaktionelle Aufmerksamkeit für künftige Sozialberichterstattung an Maßstäben der wissenschaftlichen Forschung sowie an einer ausgewogenen Quellenauswahl auszurichten und dies in den redaktionellen Leitlinien sichtbar zu machen.